

ANZEIGE gemäß Pflanzenabfallverordnung für das Verbrennen von Garten- und Pflanzenabfällen

Aktenzeichen : 1. 1100. 1000 / Feuer / / 20

Datum des Antrages:

Anzeigender: Herr / Frau

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Standort des Feuers:

Name des Eigentümers:
wenn abweichend vom Anzeigenden

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

verantwortliche Person:

Termin zum Verbrennen: 20

in der Zeit von: bis Uhr

Ausweichtermin zum Verbrennen: 20

in der Zeit von: bis Uhr

Bemerkungen :

1. Entsprechend der Verwaltungskostensatzung Tarifstelle 7.2. werden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 7,50 € erhoben. Die Zahlung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Gebührenbescheides.
2. Die Hinweise zum Verbrennen von Pflanzen- und Gartenabfällen habe ich als Anlage erhalten.
3. Das Verbrennen von Pflanzen- und Gartenabfällen ist an Sonn- und Feiertagen untersagt !
4. Kontrollen der Feuerstätte behält sich die Behörde vor.

Ja

Zustimmung / Unterschrift des Grundstückseigentümers

..... Antragsteller

.....
Datum / Unterschrift
Feuerwehr

.....
Datum / Unterschrift
Ordnungsamt

Wird vom Amt ausgefüllt

Info an Wehrleiter per

Telefon

E-Mail

Fax

am:

HINWEISE

zum Verbrennen von Pflanzen- und Gartenabfällen entsprechend Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 25. September 1994

- Das Verbrennen ist vom **1. bis 30. April** und vom **1. bis 31. Oktober** werktags in der Zeit **zwischen 08^o Uhr und 18^o Uhr** , höchstens während 2 Stunden täglich zulässig.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, wie z.B. Brandbeschleuniger, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Flüssiggastanks, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Beachten Sie insgesamt die Nähe zu Gehölzen und anderen brennbaren Objekten. Eventuelle Schäden, die bei der Verbrennung pflanzlicher Abfälle entstehen, hat der Verursacher zu tragen.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
Abfälle entgegen § 4 PflanzAbfV verbrennt oder
Abfälle entgegen § 5 PflanzAbfV verbrennt, ohne dass eine Ausnahme nach Abs. 1 zugelassen wurde.

Hinweis der Feuerwehr:

Kosten für anfallende Leistungen werden gemäß § 69 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie der §§ 3 und 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Stadt Schneeberg in der jeweils gültigen Fassung berechnet.